



COSMOS-standard

Standard für Bio- und Naturkosmetik

Version 2.0 – 21. Oktober 2013

COSMOS-standard AISBL

Rue du Commerce 124

1000 Brussels

Belgium

E: info@cosmos-standard.org

W: www.cosmos-standard.org

Dieses Dokument stellt eine informative Übersetzung des Dokumentes
„COSMOS-standard – Cosmetics organic and natural standard, Version 2.0 – 21st October 2013“ dar.
Maßgeblich ist der Wortlaut des Englisch sprachigen Dokumentes.

Inhalt

1. Einleitung	4
1.1 Hauptziele des COSMOS-standard	4
1.2 Urheberrecht	5
1.3 Revision	5
2. Bestimmungen	5
3. Geltungsbereich	5
4. Definitionen	6
5. Allgemeines	8
5.1 Vorsichtsprinzip	8
5.1.1 Nanomaterialien	8
5.1.2 Gentechnisch veränderte Organismen (GVOs)	8
5.1.3 Bestrahlung	8
5.2 Tierversuche	8
6. Ursprung und Verarbeitung der Bestandteile	8
6.1 Kategorien der Bestandteile	9
6.1.1 Wasser	9
6.1.2 Mineralien und Bestandteile mineralischen Ursprungs	9
6.1.3 Physikalisch verarbeitete Agrar-Bestandteile	9
6.1.4 Chemisch verarbeitete Agrar-Bestandteile	10
6.1.5 Andere Bestandteile	11
6.2 Berechnungsregeln für Bio-Anteile	11
6.2.1 Wasser	12
6.2.2 Mineralien und Bestandteile mineralischen Ursprungs	12
6.2.3 Physikalisch verarbeitete Agrar-Bestandteile	12
6.2.4 Chemisch verarbeitete Agrar-Bestandteile	13
7. Zusammensetzung des Gesamtproduktes	14
7.1 Regeln für Produkte unter Biokosmetik Zertifizierung	14
7.1.1 Bestandteile	14
7.1.2 Gesamtprodukt	14
7.2 Regeln für Produkte unter Naturkosmetik Zertifizierung	14
7.3 Berechnungsregeln für den Anteil natürlichen Ursprungs	14
8. Lagerung, Herstellung und Verpackung	14
8.1 Lagerung	14
8.2 Herstellung	14
8.3 Verpackung	14
8.4 Textilien	15
9. Umweltmanagement	16
9.1 Umweltmanagementplan	16
9.2 Reinigung und Hygiene	16

10. Kennzeichnung und Kommunikation	17
10.1 Allgemeine Regeln	17
10.2 Produkte unter Biokosmetik Zertifizierung	17
10.3 Produkte unter Naturkosmetik Zertifizierung	17
10.4 Bestandteile mit Bio-Anteil	18
10.5 Begleitende Literatur	18
10.6 ‘Bio’ im Namen eines Unternehmen oder einer Produktpalette	18
10.7 Verwendung der Signaturen, Namen oder Begriffe für diesen Standard	18
11. Inspektion, Zertifizierung und Kontrolle	19
11.1 Inspektion und Zertifizierung	19
11.2 Zulassung von Bestandteilen	19
11.3 Zertifizierungsstellen	19
12. Anwendung dieses Standards	20
12.1 Inkrafttreten	20
12.2 Die Gründer	20
12.3 Andere Zertifizierungsstellen	20
12.4 Produkte, die in der Übergangszeit zertifiziert werden	20
Anhang I	21
Anhang II	22
Anhang III	23
Anhang IV	24
Anhang V	27
Anhang VI	29
Anhang VII	31

1. Einleitung

Dieser Standard wurde auf europäischer und internationaler Ebene von BDIH (Deutschland), COSMEBIO & ECOCERT (Frankreich), ICEA (Italien) und SOIL ASSOCIATION (UK), den Gründern von COSMOS-standard AISBL (einem internationalen gemeinnützigen in Belgien eingetragenen Verband) entwickelt, um gemeinsame Kriterien und Definitionen für Bio- und/oder Naturkosmetik festzulegen.

1.1 Hauptziele des COSMOS-standard

Eine große Herausforderung für unsere Gesellschaft ist der Umgang mit den Ausschweifungen und Fehlschlägen der aktuellen Entwicklungen. Der Aufbau einer „nachhaltigen Entwicklung“, die wirtschaftlichen Fortschritt und soziale Verantwortung vereint sowie das natürliche Gleichgewicht des Planeten erhält, ist ein Vorhaben, in das sich die Kosmetikbranche umfänglich einbringen will. Die Anwendung der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung in der Wirtschaft verlangt jedoch auch eine Veränderung der Produktionsmuster sowie des Konsumverhaltens. Der Bio- und Naturkosmetikbereich erkennt diese Herausforderung, die Verantwortung der Akteure und zeigt mit der Einrichtung eines neuen Standards für Natur- und Biocosmetik auf europäischer und internationaler Ebene deutlich seinen Einsatz, eine nachhaltige Entwicklung voranzubringen.

Um die Prozesse für eine nachhaltige Produktion und Nutzung anzuspornen, werden im Bereich der Bio- und Naturkosmetik einige einfache Regeln angewendet, die von den Prinzipien der Prävention und Sicherheit auf allen Ebenen der Kette, angefangen bei der Produktion der Rohstoffe bis zum Vertrieb der Fertigprodukte, bestimmt werden.

Diese Regeln sind:

- Förderung der Verwendung von Erzeugnissen aus biologischer Landwirtschaft und Wahrung der Bio-Diversität
- verantwortungsbewusster Umgang mit natürlichen Ressourcen und Rücksicht auf die Umwelt
- Einsatz sauberer Verarbeitungs- und Herstellungsverfahren, die den Einfluss auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt berücksichtigen
- Integration und Entwicklung des Konzepts der „Grünen Chemie“

Dieser letzte Punkt, ein neuer Aspekt des COSMOS-standard, ist in Anbetracht der Besonderheiten und Einschränkungen der Rezeptur kosmetischer Mittel (vor allem im Vergleich zu Nahrungsmitteln) der Schlüssel zum Erfolg dieses Bestrebens.

Mit dieser „grünen Philosophie“ und diesem Wunsch, aktiv zur nachhaltigen Entwicklung beizutragen, verpflichtet sich die Kosmetikbranche, einen Standard für Bio- und Naturkosmetik zu definieren und einzuführen. Dieser Standard berücksichtigt den aktuellen Stand der Technik, und fördert gleichzeitig eine Dynamik, die zu innovativen Entwicklungen führen wird.

Um die Umsetzung dieser Regeln auf der Ebene eines Standards zu ermöglichen, ist es nötig, die fünf Kategorien von Bestandteilen in einem kosmetischen Mittel zu charakterisieren (nachfolgend eine Auflistung in aufsteigender Reihenfolge des menschlichen Eingreifens):

1. Wasser – unerlässlicher Grundrohstoff bei der Produktentwicklung; seine Qualität ist entscheidend;
2. Mineralische Bestandteile – interessant und notwendig, aber nicht erneuerbar; sie erfordern in ihrer Verwendung und bei der weiteren Verarbeitung klare Umweltregeln;
3. Physikalisch verarbeitete Agrar-Bestandteile – profitieren bereits von zufriedenstellenden europäischen und anderen anerkannten Standards der biologischen Landwirtschaft;
4. Chemisch verarbeitete Agrar-Bestandteile – zertifizierbar unter Verwendung biologischer Rohstoffe und sauberer Herstellungsprozesse, die den Prinzipien der „grünen Chemie“ folgen;

5. Andere Bestandteile – mit dieser Kategorie, wird aktiv der Übergang von der aktuellen Situation auf die Ziele und die Richtung dieses Standards bewerkstelligt.

Das ultimative Ziel des neuen COSMOS-standard ist es, die wichtigsten Fragen der Umwelt und des Wohlergehens des Menschen auf diesem Planeten zu lösen. Für praktische Belange ist das Ziel, den Übergang zwischen den Möglichkeiten des technischen Fortschritts von Heute und Morgen sicher zu stellen, um die Entwicklung von immer mehr natürlicher und biologischer Kosmetik zu fördern. Dies ist notwendig für die Achtung der Verbraucher, die klar und transparent informiert werden müssen, damit sie selbst Akteure für eine nachhaltige Entwicklung sein können.

1.2 Urheberrecht

Dieser Standard ist das Eigentum der COSMOS-standard AISBL und darf nicht kopiert, reproduziert oder anderweitig verwendet werden, außer mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung.

1.3 Revision

Die Bio- und Naturkosmetikbranche entwickelt sich noch, und sowohl die Technologie als auch das Verständnis werden vorangebracht. Der COSMOS-standard unterliegt daher einer periodischen Revision und Anpassung, in Übereinstimmung mit den oben genannten Zielen. Dabei sind die Verfügbarkeit der Bestandteile und Technologien in Betracht zu ziehen, nach einer umfassenden und offenen Beratung mit Interessenvertretern.

2. Bestimmungen

Die Anwender dieses Standards sollen alle relevanten Rechtsvorschriften einhalten, einschließlich der EU Verordnung für Kosmetische Mittel (EG Nr. 1223/2009) in der jeweils aktuellen Fassung, der EU REACH Verordnung (EG Nr. 1907/2006), der Verordnung über Werbeaussagen für kosmetische Mittel (EG Nr. 655/2013) und/oder gegebenenfalls anderer regionaler oder nationaler Gesetze für kosmetische Mittel.

Die Regelungen dieses Standards für Natur- und Bio-Produkte sind im Einklang mit den rechtlichen Rahmenbedingungen einer großen Anzahl von Ländern, jedoch unbeschadet weiterer Rechtsvorschriften, die in einigen anderen Ländern bestehen könnten.

3. Geltungsbereich

Der "COSMOS-Standard" umfasst diesen Standard, das Kontrollhandbuch, die Kennzeichnungsregeln und den Technischen Leitfaden (der zusätzliche Interpretationen und Erklärungen enthält).

Dieser Standard gilt für kosmetische Mittel, die als biologisch oder natürlich vermarktet werden, sowie kosmetische Bestandteile mit Bio-Anteil. Für die Zertifizierung müssen diese Produkte mit den definierten Kriterien übereinstimmen bezüglich:

- Herkunft und Verarbeitung der Bestandteile
- Zusammensetzung des Gesamtproduktes
- Lagerung, Herstellung und Verpackung
- Umweltmanagement
- Kennzeichnung und Kommunikation
- Inspektion, Zertifizierung und Kontrolle

Die Anwender dieses Standards sind Hersteller, Verarbeiter und Markeninhaber von Bio- oder Naturkosmetik Produkten und Bestandteilen.

4. Definitionen

Im Zusammenhang mit diesem Standard gelten die nachfolgenden Definitionen.

„Agrar-Bestandteil“ - pflanzliches, tierisches oder mikrobiologisches Produkt, das aus Landwirtschaft, Aquakultur oder Wildsammlung/-ernte stammt.

„Katalysator“ - eine Substanz, die verwendet wird, um die Reaktionsrate zu verändern oder zu steigern, ohne dass diese im Prozess verbraucht wird.

„Chemisch verarbeitet“ - mit Hilfe chemischer Prozesse verarbeitet oder extrahiert, wie in Anhang II (zulässig) und Anhang III (nicht zulässig) aufgelistet.

„Verunreinigung“ - eine Substanz, die:

- im Material nicht natürlich enthalten ist, oder
- in größeren als den natürlich vorkommenden Mengen vorhanden ist, was zu Verschmutzung (Persistenz, Rückstände) sowie zu toxischen Risiken führen kann.

Zu den Verunreinigungen können folgende zählen:

- Schwermetalle
- Aromatische Kohlenwasserstoffe
- Pestizide
- Dioxine & PCBs (Polychlorierte Biphenyle)
- Radioaktivität
- Gentechnisch veränderte Organismen (GVOs)
- Mykotoxine
- Arzneimittelrückstände
- Nitrate
- Nitrosamine

„Kosmetischer Bestandteil“ - (aus der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009) - Stoff oder Gemisch, der bzw. das absichtlich im Herstellungsprozess des kosmetischen Mittels verwendet wird. Als Bestandteile gelten jedoch nicht:

- Verunreinigungen von verwendeten Rohstoffen,
- technische Hilfsstoffe, die im Gemisch verwendet werden, im Fertigerzeugnis jedoch nicht mehr vorhanden sind.

Hinweis – Das bei der Zubereitung des Endprodukts hinzugefügte Wasser zählt daher als eigenständiger Bestandteil.

„Kosmetisches Mittel“ - (aus der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009) - Stoff oder Gemisch, das dazu bestimmt ist, äußerlich mit den Teilen des menschlichen Körpers (Haut, Behaarungssystem, Nägel, Lippen und äußere intime Regionen) oder mit den Zähnen und den Schleimhäuten der Mundhöhle in Berührung zu kommen, und zwar zu dem ausschließlichen oder überwiegenden Zweck, diese zu reinigen, zu parfümieren, ihr Aussehen zu verändern, sie zu schützen, sie in gutem Zustand zu halten oder den Körpergeruch zu beeinflussen.

„Derivat eines GVO“ - Substanz, die aus einem oder durch einen GVO hergestellt wird, wobei der GVO der Quellorganismus der Substanz ist oder direkt am letzten Prozess beteiligt ist, der eine wesentliche Veränderung der Substanz herbeiführt.

„Hersteller“ - (aus der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009) - jede natürliche oder juristische Person, die ein kosmetisches Mittel herstellt bzw. entwickeln oder herstellen lässt, und es unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke in Verkehr bringt.

„Herstellung“ - Folge von Vorgängen, die in einem Werk oder Labor ausgeführt werden, um Produkte zu erhalten, zuzubereiten, zu verarbeiten und zu kennzeichnen.

„Mineral“ - Rohstoff, der aus natürlich vorkommenden Substanzen gewonnen wird, die durch geologische Prozesse geformt wurden, aber ausgenommen Materialien, die von fossilen Quellen stammen.

„Gemisch“ - (aus der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009) - Gemisch oder Lösung, aus zwei oder mehreren Stoffen bestehend.

„Molekülteil“ - ein spezifisches Segment eines Moleküls.

„Nanomaterial“ - (aus der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009) - ein unlösliches oder biologisch beständiges und absichtlich hergestelltes Material mit einer oder mehreren äußeren Abmessungen oder einer inneren Struktur in einer Größenordnung von 1 bis 100 Nanometern.

„Natürlicher Ursprung“ - die folgenden Bestandteile sind natürlichen Ursprungs: Wasser, Mineralien und Bestandteile mineralischen Ursprungs, physikalisch verarbeitete Agrar-Bestandteile sowie chemisch verarbeitete Agrar-Bestandteile (und Teile davon), die vollständig aus den vorgenannten hergestellt werden. Die folgenden Bestandteile sind nicht natürlichen Ursprungs: petrochemische Molekülteile, Konservierungsmittel und Denaturierungsmittel petrochemischen Ursprungs.

„Biologisch/Bio“ - Produktionsweise in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 oder anderen Bio Standards, die den Codex Alimentarius GL 32 als Bezugspunkt verwenden und die nach Verordnung (EG) Nr. 834/2007 oder einem entsprechenden nationalen oder internationalen Standard oder diesem Standard durch eine ordnungsgemäße Zertifizierungsstelle oder Behörde zertifiziert ist. Wird in diesem Standard auf biologisch/bio bezogen, schließt dies andere Begriffe mit ein, die das gleiche in anderen Sprachen bedeuten, und die denselben Beschränkungen unterliegen.

„Bio-Anteil“ - der Teil eines Bestandteils (oder Produkts), der aus einem biologischen Produktionssystem stammt, wobei der Bestandteil nach Verordnung (EG) Nr. 834/2007 oder einem entsprechenden nationalen oder internationalen Standard oder diesem Standard durch eine ordnungsgemäße Zertifizierungsstelle oder Behörde zertifiziert ist.

„Physikalisch verarbeitet“ - mit physikalischen Prozessen verarbeitet oder extrahiert, wie die unter Anhang I gelisteten (die zugelassen sind).

„Primärer Rohstoff“ - Produkt pflanzlichen, tierischen oder mikrobiologischen Ursprungs, sowie Mineralien, das als Ausgangsrohstoff bei der Herstellung kosmetischer Bestandteile verwendet wird.

„Rinse-off Produkt“ - (aus der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009) - ein kosmetisches Mittel, das nach der Anwendung auf Haut, Haar oder Schleimhäuten abgespült werden muss.

„Stoff“ - (aus der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009) - ein chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können.

„Gesamtprodukt“ - das fertige kosmetische Mittel einschließlich aller Bestandteile (Wasser, Mineralien, physikalisch verarbeitete Agrar-Bestandteile, chemisch verarbeitete Agrar-Bestandteile und andere Bestandteile).

5. Allgemeines

5.1 Vorsichtsprinzip

Wenn es wissenschaftliche Hinweise gibt, dass ein Bestandteil, eine Technologie oder ein Prozess gesundheitliche oder ökologische Risiken birgt, wird das Vorsichtsprinzip angewendet und diese werden nicht zugelassen. Aus diesem Grund ist Nachfolgendes nicht zulässig:

5.1.1 Nanomaterialien

Nanomaterialien sind verboten. Es wird anerkannt, dass es eventuell Ausnahmen geben muss, und Anträge für Ausnahmen, die von technischen Dossiers gestützt werden, werden berücksichtigt.

5.1.2 Gentechnisch veränderte Organismen (GVOs)

Primäre Rohstoffe oder Bestandteile, die GVOs oder deren Derivate sind, sind verboten. Verunreinigungen von primären Rohstoffen oder Bestandteilen mit gentechnisch verändertem Material dürfen nicht über 0,9 % für diesen primären Rohstoff oder diesen Bestandteil liegen, und sie dürfen nur oberhalb der zuverlässigen Nachweisgrenze von 0,1 % liegen, sofern sie unbeabsichtigt hinzugekommen sind oder aus technischen Gründen nicht zu vermeiden sind.

5.1.3 Bestrahlung

Gamma- und Röntgenstrahlung sind verboten.

5.2 Tierversuche

Kosmetische Mittel dürfen nicht an Tieren getestet werden. Kosmetische Bestandteile dürfen nicht an Tieren getestet werden, außer wenn es gesetzlich vorgeschrieben ist.

6. Ursprung und Verarbeitung der Bestandteile

In diesem Standard werden die Bestandteile in fünf Kategorien eingeteilt:

- Wasser
- Mineralien und Bestandteile mineralischen Ursprungs
- Physikalisch verarbeitete Agrar-Bestandteile
- Chemisch verarbeitete Agrar-Bestandteile
- Andere Bestandteile

Jede Bestandteilkategorie unterliegt Anforderungen.

Es gilt die gleiche Einteilung für den Ursprung und die Zusammensetzung eines einzelnen kosmetischen Bestandteils oder eines Gemischs kosmetischer Bestandteile. Hersteller von Bestandteilen müssen die entsprechenden Anteile in der technischen Dokumentation angeben.

Nur physikalisch verarbeitete Agrar-Bestandteile und chemisch verarbeitete Agrar-Bestandteile können Bio zertifiziert werden. Um als Bio-Bestandteil oder Bestandteil mit Bio-Anteil berücksichtigt zu werden, müssen sie zertifiziert sein. Detaillierte Anforderungen und Rechenregeln für Bio-Anteile von Bestandteilen werden weiter unten angegeben.

6.1 Kategorien der Bestandteile

6.1.1 Wasser

Das verwendete Wasser muss mit den Hygienestandards (KBE unter 100/ml) übereinstimmen und kann sein:

- Trinkwasser
- Quellwasser
- Durch Osmose erhaltenes Wasser
- Destilliertes Wasser
- Meerwasser

Das Wasser darf mit den nach Anhang I zulässigen Verfahren behandelt werden.

6.1.2 Mineralien und Bestandteile mineralischen Ursprungs

Mineralien dürfen verwendet werden, solange sie ohne absichtliche chemische Modifikation und vorzugsweise aus umweltverträglichen Extraktionsprozessen erhalten werden.

Bestandteile mineralischen Ursprungs dürfen nur verwendet werden, wenn sie in Anhang IV aufgeführt sind, und sie müssen relevanten Rechtsvorschriften entsprechen.

Mineralien und Bestandteile mineralischen Ursprungs dürfen mit den unter Anhang I zugelassenen physikalischen Verfahren behandelt werden.

6.1.3 Physikalisch verarbeitete Agrar-Bestandteile

Darunter fallen physikalisch verarbeitete Produkte pflanzlichen, tierischen oder mikrobiologischen Ursprungs, die nachstehenden Bedingungen entsprechen.

- Nur primäre Rohstoffe von Pflanzen, Tieren oder mikrobiologischem Ursprung, die mit den unter Anhang I aufgelisteten physikalischen Verfahren gewonnen wurden, sind zulässig.
- Nur primäre Rohstoffe, die die Anforderungen der 'Convention of International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora' erfüllen (CITES, Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen) sind zulässig.

Verboten ist die Verwendung von:

- Pflanzen oder Pflanzenmaterial, das gentechnisch verändert wurde,
- primären Rohstoffen, die von lebenden oder geschlachteten Tieren extrahiert wurden.

Die Verwendung von tierischen Bestandteilen ist zulässig so lange:

- sie von Tieren produziert wurden, aber nicht Teil der Tiere sind, und
- sie nur mit den unter in Anhang I beschriebenen Methoden gewonnen wurden, und
- sie nicht den Tod des betroffenen Tieres verursachen.

6.1.4 Chemisch verarbeitete Agrar-Bestandteile

Darunter fallen chemisch verarbeitete Erzeugnisse pflanzlichen, tierischen oder mikrobiologischen Ursprungs, die nachstehenden Bedingungen entsprechen.

Nur primäre Rohstoffe, die die Anforderungen der 'Convention of International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora' erfüllen (CITES, Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen) sind zulässig.

Verboten ist die Verwendung von:

- Pflanzen oder Pflanzenmaterial, das gentechnisch verändert wurde,
- primären Rohstoffen, die von lebenden oder geschlachteten Tieren extrahiert wurden.

Die Verwendung von tierischen Bestandteilen ist zulässig so lange:

- sie von Tieren produziert wurden, aber nicht Teil der Tiere sind, und
- sie nur mit den unter in Anhang I beschriebenen Methoden gewonnen wurden, und
- sie nicht den Tod des betroffenen Tieres verursachen.

Chemisch verarbeitete Agrar-Bestandteile dürfen mineralische Anteile enthalten.

Hinweis – Alkohol und andere Produkte der Fermentation sind chemisch verarbeitete Agrar-Bestandteile.

Die folgenden Anforderungen gelten für Hersteller von chemisch verarbeiteten Agrar-Bestandteilen, die die Prinzipien der grünen Chemie für alle zur Herstellung der Bestandteile nötigen Reaktionsschritte befolgen sollten (Environmental Protection Agency Green Chemistry Programme, USA, 1998; www.epa.gov/greenchemistry).

Die Hersteller von chemisch verarbeiteten Agrar-Bestandteilen:

- dürfen nur die in Anhang II aufgeführten chemischen Prozesse verwenden (Hinweise auf nicht zulässige Prozesse gibt Anhang III) und müssen erneuerbare Ressourcen verwenden
- dürfen Bestandteile aus Kulturen oder Fermentierung sowie Bestandteile ohne GVO-Biotechnologie verwenden, die Kulturen dürfen nur Rohstoffe aus natürlichen, pflanzlichen oder mikrobiologischen Rohstoffen verwenden, ohne genetisch veränderte Organismen oder deren Derivate einzusetzen
- müssen mit den folgenden quantitativen Anforderungen für ihre chemisch verarbeiteten Agrar-Bestandteile übereinstimmen:

Prinzip	Anforderung
Atomökonomie	<p>Reaktionsmasseneffizienz (des letzten Reaktionsschritts) $\geq 50 \%$ Reaktionsmasseneffizienz = (Gewicht der gewünschten Produkte / Gewicht aller Reaktionspartner) x 100</p> <p>Das Prinzip der Atomökonomie ist nicht auf Fermentationsprozesse oder Duftstoffe anwendbar.</p>
Nicht persistente Produkte	<p>1) Mindestanforderung für aquatische Toxizität: LC50, EC50, IC50 > 1 mg/l</p> <p>2) Beziehung der biologischen Abbaubarkeit zur aquatischen Toxizität: - Aquatische Toxizität: EC50 > 10 mg/l (Daphnien) - Biologische Abbaubarkeit: > 70 % (oder 60 % wenn das produzierte CO₂ gemessen wird) (OECD 301) oder - Aquatische Toxizität: EC50 = 1-10 mg/l (Daphnien) - Biologische Abbaubarkeit: > 95 % (OECD 302); > 70 % (oder 60 % wenn das produzierte CO₂ gemessen wird) (OECD 301)</p>

	<p>3) Substanzen, die als bioakkumulierbar und nicht biologisch abbaubar bekannt sind (die OECD 301 nicht erfüllen; => TEGEWA Klassifikation III = hohe Abwasserbelastung) sind verboten</p> <p>Falls keine Daten vorliegen, muss ein Read-Across Ansatz gemäß dem Technischen Leitfaden zu diesem Standard angewendet werden.</p>
--	---

Mit dem gegenwärtigen Stand der Entwicklung der Grünen Chemie ist es noch nicht möglich, spezifische Einschränkungen oder Anforderungen für alle Prinzipien festzulegen. Für die folgenden Prinzipien müssen die Hersteller von chemisch verarbeiteten Agrar-Bestandteilen Informationen darüber liefern, wie das Prinzip angewendet oder gemessen wird:

Prinzip	Anforderung
Energieeffizienz (geringer Energieverbrauch)	Information (eventuell für das Gesamtwerk)
Keine temporären chemischen Modifikationen (Zwischenstufen, wie z.B. Einführung von Schutzgruppen)	Information
Analysemethode (z.B. Echtzeitanalyse)	Information
Geringere Abfallproduktion	Information (eventuell für das Gesamtwerk)
Begrenzung des Unfallrisikos	Information

Die Grüne Chemie befindet sich jedoch noch in der Entwicklung. Wenn sich die Prinzipien und die Praxis der Grünen Chemie weiterentwickeln, werden die Kriterien weiter ausgearbeitet und in diesen Standard aufgenommen.

6.1.5 Andere Bestandteile

Bestimmte andere Bestandteile sind zulässig, solange keine effektiven natürlichen Alternativen verfügbar sind, die die Sicherheit der Verbraucher oder die Wirksamkeit des Produkts gewährleisten. Es sind nur die in Anhang V aufgelisteten Bestandteile zugelassen.

6.2 Berechnungsregeln für Bio-Anteile

Die nachstehenden Berechnungsregeln müssen verwendet werden, um den Bio-Anteil für jeden kosmetischen Bestandteil zu bestimmen.

Physikalisch oder chemisch verarbeitete Agrar-Bestandteile, die nicht in den Geltungsbereich der zuvor erwähnten anerkannten biologischen Produktionssysteme fallen, müssen entsprechend diesem Standard zertifiziert werden, damit ein Hersteller die Bio-Anteile als konform mit diesem Standard ausloben kann. Für die Zertifizierung dieser Bio-Bestandteile ist kein Minimum des Bio-Anteils erforderlich.

Für alle Bestandteile muss der tatsächliche Bio-Anteil, berechnet gemäß diesem Standard, in der technischen Dokumentation angegeben werden.

6.2.1 Wasser

Wasser kann nicht als biologisch gerechnet werden. Darunter fällt Wasser, das:

- direkt hinzugefügt wird, oder
- indirekt hinzugefügt wird, als Gemisch mit anderen Bestandteilen oder als Komponente anderer Bestandteile, zum Beispiel von Mineralien, physikalisch oder chemisch verarbeiteten Agrar-Bestandteilen.

Der flüssige Gehalt (Saft) frischer Pflanzen wird nicht als Wasser berücksichtigt. Siehe Artikel 6.2.3 zu Extrakten und der Rekonstitution getrockneter oder konzentrierter Bestandteile.

6.2.2 Mineralien und Bestandteile mineralischen Ursprungs

Mineralien und Bestandteile mineralischen Ursprungs können nicht als biologisch gerechnet werden.

6.2.3 Physikalisch verarbeitete Agrar-Bestandteile

a) Bei physikalisch verarbeiteten Agrar-Bestandteilen unter ausschließlicher Verwendung von Bio-Primärrohstoffen oder Bio-Primärrohstoffen und Bio-Lösungsmitteln beträgt der Bio-Anteil 100%.

b) bei Extrakten auf Wasserbasis wird der Bio-Anteil wie folgt berechnet:

Erster Schritt:

Verhältnis = [Bio-Frischpflanze / (Extrakt – Lösungsmittel)]

Ist das Verhältnis größer 1, wird es als 1 gezählt.

Zweiter Schritt:

% Bio = {[Verhältnis x (Extrakt – Lösungsmittel) / Extrakt] + [Bio-Lösungsmittel / Extrakt]} x 100.

Bedingungen:

- Unter Lösungsmittel versteht man die Menge des im erhaltenen Extrakt vorhandenen Lösungsmittels. Wasser wird nicht als Lösungsmittel betrachtet.
- Gemische von Bio- und nicht Bio-Rohstoffen derselben Pflanze können nicht für die Bio-Berechnung berücksichtigt werden.

Bei Wasser basierten Extrakten, die nur Wasser verwenden, wird der Bio-Anteil wie folgt berechnet:

% Bio = (Bio-Frischpflanze / Extrakt) x 100

c) Bei nicht wasserbasierten Extrakten wird der Bio-Anteil wie folgt berechnet:

% Bio = (Bio-Frischpflanze + Bio-Ausgangslösungsmittel) / (frisches Pflanzenmaterial + alle Ausgangslösungsmittel) x 100

Bedingungen:

- Gemische von Bio- und nicht Bio-Rohstoffen derselben Pflanze können nicht für die Bio-Berechnung berücksichtigt werden.

Allgemeine Bedingungen (für a, b und c):

- Wenn Alkohol als Extraktionsmittel verwendet wird, muss es Bio-Alkohol sein
- Wird ein physikalisch verarbeiteter Agrar-Bestandteil mit Wasser, einem nicht Bio-Lösungsmittel oder nicht Bio-Trägermaterial verdünnt oder nach der Verarbeitung mit anderen Zusätzen vermischt, reduziert sich der Bio-Anteil entsprechend.
- Zur Berechnung des entsprechenden Frischgewichts von getrocknetem Pflanzenmaterial bei der Berechnung des Bio-Anteils von Extrakten, ist es möglich:

- entweder das tatsächliche Trocken-Frisch-Verhältnis für das Material zu verwenden (Bereitstellung der Information über dieses Verhältnis)
 - oder folgende Verhältnisse zu verwenden:
 - o Holz, Rinde, Samen, Nüsse und Wurzeln 1 : 2,5
 - o Blätter, Blüten und oberirdische Teile 1 : 4,5
 - o Wässrige Früchte 1 : 8
 - Es ist möglich, reine Konzentrate und getrocknete Pulver in den natürlichen Zustand zu rekonstituieren, vorausgesetzt:
 - die Rekonstitution erfolgt vor Hinzufügen zu einer Rezeptur, und
 - das Konzentrat oder Pulver darf keine anderen Bestandteile, Zusätze oder Träger enthalten (beispielsweise können solche, die mit Trägern wie Maltodextrin gemischt werden, nicht rekonstituiert werden).
- Hinweis – die Gefriertrocknung erhält die Qualität am Besten.

Für die Berechnung des Prozentanteils eines physikalisch verarbeiteten Agrar-Bestandteils in Extrakten, bei denen das frische Pflanzenmaterial nicht in Bio-Qualität verwendet wird, muss eine Berechnung analog zu b) oder c) angewendet werden, wobei in der Formel „Bio-Frischpflanze“ durch „Frischpflanze“ ersetzt wird.

6.2.4 Chemisch verarbeitete Agrar-Bestandteile

Bei chemisch verarbeiteten Agrar-Bestandteilen wird der Bio-Anteil dieses Bestandteils als Anteil (nach Gewicht) der Bio-Primärrohstoffe in dieser Zutat berechnet, unter Berücksichtigung aller Ausgangs-Primärrohstoffe, die verwendet wurden, um diesen Bestandteil herzustellen:

$$\% \text{ Bio} = [(\text{alle Bio-Ausgangsprimärrohstoffe} - \text{Bio-Ausgangsprimärrohstoffe im Überschuss}) / (\text{alle Ausgangsprimärrohstoffe} - \text{alle Ausgangsprimärrohstoffe im Überschuss})] \times 100$$

Bedingungen:

- Lösungsmittel, die keine chemische Reaktion eingehen, sind nicht als Ausgangsprimärrohstoffe zu berücksichtigen.
- Als Überschuss wird die Menge der Ausgangsprimärrohstoffe verstanden, die recycelt oder später entfernt wird.
- Wird ein chemisch verarbeiteter Agrar-Bestandteil mit Wasser, einem nicht Bio-Lösungsmittel oder nicht Bio-Trägermaterial verdünnt, reduziert sich der Bio-Anteil entsprechend.
- Chemisch verarbeitete Agrar-Bestandteile, die durch Spaltung aus 100% Bio-Primärrohstoffen gewonnen werden, werden mit 100 % Bio-Anteil berücksichtigt.

Chemisch verarbeitete Agrar-Bestandteile selbst können gemäß diesem Standard zertifiziert werden, jedoch:

- gibt es keine Minimumforderung des Bio-Anteils, und
- der Bio-Anteil, wie oben berechnet, muss deutlich ausgewiesen werden.

7. Zusammensetzung des Gesamtproduktes

Dieser Standard erfasst zwei Ebenen:

- Produkte unter Bio-Kosmetik Zertifizierung
- Produkte unter Naturkosmetik Zertifizierung.

7.1 Regeln für Produkte unter Bio-Kosmetik Zertifizierung

7.1.1 Bestandteile

- Mindestens 95% der physikalisch verarbeiteten Agrar-Bestandteile muss biologisch sein.

- Die restlichen physikalisch verarbeiteten Agrar-Bestandteile müssen biologisch sein, wenn sie in Anhang VI aufgeführt sind.
- Die chemisch verarbeiteten Agrar-Bestandteile, die in Anhang VII aufgeführt sind müssen biologisch sein.

7.1.2 Gesamtprodukt

- Mindestens 20% des Gesamtprodukts muss biologisch sein.
- Als Ausnahme müssen bei Rinse-off Produkten, nicht emulgierten wässrigen Produkten und bei Produkten, die mindestens 80% Mineralien oder Bestandteile mineralischen Ursprungs enthalten, mindestens 10% des Gesamtproduktes biologisch sein.

7.2 Regeln für Produkte unter Naturkosmetik Zertifizierung

Es gibt keine Anforderung, eine Mindestmenge an Bio-Anteilen zu verwenden (siehe jedoch 10.3, zu den Anforderungen an die Kennzeichnung von Bio-Bestandteilen auf dem Produkt Etikett).

7.3 Berechnungsregeln für den Anteil natürlichen Ursprungs

Der Anteil natürlichen Ursprungs eines kosmetischen Mittels wird wie folgt berechnet:

$\% \text{ natürlicher Ursprung des Gesamtproduktes} = [\text{Gewicht des Gesamtproduktes} - \text{Gewicht der nicht-natürlichen Bestandteile (Anhang V.1)} - \text{Gewicht der petrochemischen Molekülteile (Anhang V.3)}] / \text{Gewicht aller Bestandteile} \times 100$

8. Lagerung, Herstellung und Verpackung

8.1 Lagerung

Lagerräume müssen deutlich gekennzeichnet sein, um eine Verwechslung oder ein Risiko für die Integrität der Produkte zu vermeiden.

8.2 Herstellung

Unterschiedliche Herstellungsprozesse müssen getrennt werden, um eine Verunreinigung der biologischen oder natürlichen Bestandteile zu verhindern.

Es muss ein Qualitätskontrollsystem etabliert sein, das Folgendes umfasst:

- vollständige Rückverfolgbarkeit der Bestandteile und der Endprodukte
- Herstellungsvorschriften für alle Phasen
- Prüfung von Bestandteilen und Produkten, sowie
- Analyse-, Herstellungs- und Lagerprotokolle

8.3 Verpackung

Das Folgende gilt für Primär- und Sekundärverpackungen.

8.3.1 Um die direkten und indirekten Umweltbelastungen der Verpackungen im Verlauf ihres Lebenszyklus zu minimieren, ist es erforderlich, dass:

- die verwendete Menge minimiert wird
- die wiederverwendbare und recycelbare Menge maximiert wird, und
- wo möglich Materialien mit recyceltem Gehalt verwendet werden.

Bei einer Inspektion muss gezeigt werden, dass dies für jedes verwendete Verpackungsformat umgesetzt wurde.

8.3.2 Verpackungen müssen mindestens alle drei Jahre mit dem Standard 8.3.1 abgeglichen werden, und es muss nachgewiesen werden, dass dies durchgeführt wurde, beispielsweise durch Protokollierung von Prüfabläufen oder anhand einer vorhandenen Firmenrichtlinie, die dieses Vorgehen erfordert.

8.3.3 Die folgenden Materialien können für jede Verpackungsart verwendet werden:

- Holz
- Glass
- Aluminium
- PE [Polyethylen], PET [Poly(ethylenterephthalat)], PP [Polypropylen], PETG [Poly(ethylenterephthalat)glykol]
- Karton
- PLA [Polymilchsäure] (nicht aus GVO)
- andere 100% natürliche Materialien.

8.3.4 Die Verwendung der folgenden Materialien in Verpackungen ist verboten:

- Polyvinylchlorid (PVC) und andere chlorierte Kunststoffe
- Polystyrol und andere Kunststoffe mit Styrol
- Materialien oder Stoffe, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten, davon abstammen oder mit deren Einsatz hergestellt wurden.

Es muss nachgewiesen werden, dass diese Stoffe nicht verwendet wurden, zum Beispiel durch eine schriftliche Bestätigung des Lieferanten.

8.3.5 Es wird anerkannt, dass eventuell Ausnahmen für bestimmte technische Zwecke (z.B. Pumpen, Applikatoren, Tropfer, Bürsten) notwendig sind, für die keine anderen Materialien die gewünschten Eigenschaften liefern können. Anträge auf Ausnahmen, die von technischen Dossiers gestützt werden, werden berücksichtigt.

8.3.6 Es dürfen nur die nachfolgenden Treibgase verwendet werden:

- Luft
- Sauerstoff
- Stickstoff
- Kohlendioxid
- Argon

8.4 Textilien

Einige kosmetische Mittel enthalten Textil-Komponenten (Tücher, Streifen, Masken, Pads, etc.), die verwendet werden können, wenn sie die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Für Bio-Kosmetik Produkte (COSMOS ORGANIC) muss die kosmetische Formulierung diesem Standard entsprechen und das Textilmaterial muss 100% Bio zertifiziert sein. Das Textilmaterial wird nicht in die Bio Berechnung für das Gesamtprodukt eingeschlossen.
- Für Naturkosmetik Produkte (COSMOS NATURAL) müssen Textilmaterialien den Vorgaben für physikalisch bzw. chemisch verarbeitete Agrar-Bestandteile entsprechen, aber müssen nicht Bio sein. Lyocell und Viscose sind erlaubt.

Es wird anerkannt, dass eventuell Ausnahmen notwendig sind, wenn andere Materialien erforderlich sind, und Anträge auf Ausnahmen, die von technischen Dossiers gestützt werden, werden berücksichtigt.

9. Umweltmanagement

9.1 Umweltmanagementplan

9.1.1 Ein Plan für das Umweltmanagement muss eingerichtet werden, der den gesamten Herstellungsprozess sowie alle dabei entstehenden Rückstände und Abfälle erfasst. Dieser Plan muss effektiv umgesetzt werden.

Als Teil des Umweltmanagementplans muss ein Abfallmanagementplan eingerichtet werden, der sich mit dem Produktionsabfall, einschließlich gasförmigem, flüssigem und festem Abfall befasst. Der Abfallmanagementplan muss darauf abzielen, Abfallprodukte effizient und rationell zu reduzieren, wiederzuverwenden und zu recyceln.

Hinweis – die Einhaltung der ISO 14000 oder nationaler Rechtsvorschriften, die diesen Bereich bereits abdeckt, wird akzeptiert.

9.1.2 Es ist erforderlich, dass:

- Pappe, Glas, Papier und andere Abfälle getrennt gesammelt werden,
- dieser Abfall recycelt oder weiterverarbeitet wird, und
- alle anderen Abfälle an darauf spezialisierte Recyclingfirmen abgegeben werden, die sich mit bestimmten Verpackungen beschäftigen, die nicht recycelt werden können.

9.2 Reinigung und Hygiene

9.2.1 Es ist erforderlich, Reinigungs- und Desinfektionsmittel zu verwenden, deren Inhaltsstoffe den Vorgaben dieses Standards entsprechen (z.B. pflanzlicher Alkohol, Decyl Glucoside, etc.)

9.2.2 Außerdem dürfen die folgenden Reinigungs- und Desinfektionsmittel verwendet werden:

- Isopropylalkohol
- Amphotere Tenside
- Wasserstoffperoxid
- Mineralsäuren und Laugen
- Peroxyessigsäure (mit Stabilisatoren)
- Ameisensäure
- Ozon
- Pflanzlich basierte Tenside, die die folgenden Kriterien erfüllen:
 - Biologische Abbaubarkeit entspricht Anhang III (vollständige biologische Abbaubarkeit) der Verordnung Nr. (EG) 648/2004,
 - aquatische Toxizität: LC50 oder EC50 oder IC50 > 1 mg/l
- Pflanzlich basierte Reinigungsmittel, die nach äquivalenten Standards zertifiziert sind (diese sind im Technischen Leitfaden aufgeführt).

Besondere Ausnahmen aufgrund spezifischer Industrieanforderungen (z.B. Arzneimittel- / Lebensmittelherstellung) werden berücksichtigt.

9.2.3 Es muss sichergestellt werden, dass es keine Rückstände von Reinigungsmitteln gibt.

9.2.4 Ein Kontrollsystem muss eingerichtet sein, um sicher zu stellen, dass konforme Reinigungs- / Desinfektionsmittel vor und nach der Herstellung verwendet werden. Dieses muss die Verfahrensweise, Protokollierung und Personalschulung umfassen.

10. Kennzeichnung & Kommunikation

10.1 Allgemeine Regeln

Kennzeichnung und Kommunikation müssen transparent sein und dürfen Verbraucher nicht irreführen.

Hinweis – Die unten aufgeführten Anforderungen sollen klare Information für Verbraucher bieten und stehen im Einklang mit den rechtlichen Rahmenbedingungen in den meisten Ländern, aber zusätzliche rechtliche Bestimmungen können in einigen anderen Ländern existieren.

10.2 Produkte unter Bio-Kosmetik Zertifizierung

Produkte unter Bio-Kosmetik Zertifizierung:

- müssen mit der Signatur 'COSMOS ORGANIC' in Verbindung mit dem Siegel der COSMOS-standard AISBL Mitgliedsorganisation gemäß dem Kennzeichnungslaufplan gekennzeichnet werden
- müssen auf dem Etikett den Gewichtsanteil der Bestandteile biologischen Ursprungs im Gesamtprodukt anzeigen, als "x% Bio im Gesamtprodukt"
- können auch den Gewichtsanteil der Bestandteile biologischen Ursprungs im Gesamtprodukt ohne Wasser und Mineralien (siehe 6.2.1 und 6.2.2) anzeigen, als "y% Bio im Gesamtprodukt ohne Wasser und Mineralien"

Hinweis – die eine oder die andere Prozentangabe darf hervorgehoben werden.

- müssen den Gewichtsanteil der Bestandteile natürlichen Ursprungs im Gesamtprodukt anzeigen, als "x% natürlichen Ursprungs im Gesamtprodukt"
- müssen Bio-Bestandteile und die Bestandteile, die aus Bio-Rohstoffen hergestellt werden, in der INCI Liste ausweisen. Dies sollte auf den folgenden Wortlaut beschränkt sein: „aus kontrolliert biologischem Anbau“ für physikalisch verarbeitete Agrar-Bestandteile und „hergestellt aus Bio-Bestandteilen“ für chemisch verarbeitete Agrar-Bestandteile oder ähnliche Ausdrücke, unter Verwendung derselben Schrift wie in der INCI Liste

Das Produkt darf nicht „Bio“ genannt werden, beispielsweise „Bio-Shampoo“, wenn dieses nicht zu 95% biologisch ist, berechnet als Anteil des Gesamtproduktes.

Bei Produkten, die weniger als 95% biologisch sind, dürfen Verweise auf die Bio-Bestandteile auf dem Etikett und in der Werbeliteratur erfolgen, wie beispielsweise „Shampoo mit Bio-Jojobaöl“.

Hinweis – einige nationale Gesetzgebungen erlauben nicht, dass ein Produkt „Bio“ genannt wird, wenn es weniger als 100% biologisch ist.

Für Produkte, die 100% biologisch oder 100% natürlichen Ursprungs sind, ist die Angabe des Anteils natürlichen Ursprungs nicht obligatorisch.

10.3 Produkte unter Naturkosmetik Zertifizierung

Produkte unter Naturkosmetik Zertifizierung:

- müssen mit der Signatur 'COSMOS NATURAL' in Verbindung mit dem Siegel der COSMOS-standard AISBL Mitgliedsorganisation gemäß dem Kennzeichnungslaufplan gekennzeichnet werden
- müssen den Gewichtsanteil der Bestandteile natürlichen Ursprungs im Gesamtprodukt anzeigen, als "x% natürlicher Ursprung im Gesamtprodukt"
- dürfen Bio-Bestandteile und die Bestandteile, die aus Bio-Rohstoffen hergestellt werden, in der INCI Liste ausweisen. Dies muss auf den folgenden Wortlaut beschränkt sein: „aus kontrolliert biologischem Anbau“ für physikalisch verarbeitete Agrar-Bestandteile und „hergestellt aus Bio-Bestandteilen“ für chemisch verarbeitete Agrar-Bestandteile oder ähnliche Ausdrücke, unter Verwendung derselben Schrift wie in der INCI Liste

- können den Gewichtsanteil der Bestandteile biologischen Ursprungs im Gesamtprodukt anzeigen, als “x% Bio im Gesamtprodukt“
- können den Gewichtsanteil der Bestandteile biologischen Ursprungs im Gesamtprodukt ohne Wasser und Mineralien (siehe 6.2.1 und 6.2.2) anzeigen, als “y% Bio im Gesamtprodukt ohne Wasser und Mineralien“

Auf der Vorderseite der Verpackung darf keine Werbung bezogen auf Bio-Bestandteile oder Bio-Anteile gemacht werden, außer um den Bio-Anteil des Gesamtproduktes (und der betroffenen Bestandteile) auf der Vorderseite anzugeben, vorausgesetzt:

- dies erscheint in einer Schrift, die nicht mehr hervortritt als die kleinste Schrift auf der Vorderseite der Verpackung
- dies erscheint in Verbindung mit der COSMOS NATURAL Signatur (die daher auch auf der Vorderseite erscheinen und in Übereinstimmung mit dem ersten Punkt des obigen Absatzes sein muss), und
- die betreffenden Bio-Bestandteile werden auch in der INCI-Liste identifiziert (in Übereinstimmung mit dem dritten Punkt des obigen Absatzes).

Für Produkte, die 100% natürlichen Ursprungs sind, ist die Angabe des Anteils natürlichen Ursprungs nicht obligatorisch.

10.4 Bestandteile mit Bio-Anteil

Bestandteile unter Bio-Zertifizierung (nach 6.2.3 und 6.2.4):

- können mit der Signatur ‘COSMOS CERTIFIED’ in Verbindung mit dem Siegel der COSMOS-standard AISBL Mitgliedsorganisation gemäß dem Kennzeichnungsleitfaden gekennzeichnet werden
- müssen auf dem Etikett und/oder geeigneten Dokumenten deutlich den Bio-Anteil des Bestandteils (nach Gewicht) im gesamten Bestandteil anzeigen, als “x% Bio-Anteil“

10.5 Begleitende Literatur

Wird in der Werbung oder der begleitenden Literatur Bezug auf biologische oder natürliche Produkte oder Bestandteile genommen, muss dies in Übereinstimmung mit den entsprechenden Regeln unter 10.2, 10.3 und 10.4 erfolgen.

10.6 ‘Bio‘ im Namen eines Unternehmens oder einer Produktpalette

Wenn der Unternehmensname oder eine Produktserie das Wort ‘Bio‘ enthalten, darf die Verwendung des Namens oder der Marke in Zusammenhang mit zertifizierten Produkten nicht dergestalt sein, dass Verbraucher irreführt werden.

10.7 Verwendung der Signaturen, Namen oder Begriffe im Zusammenhang mit diesem Standard

Die COSMOS Signaturen, Namen oder Begriffe dürfen in Literatur, Werbung, Öffentlichkeitsarbeit oder auf Webseiten etc. verwendet werden:

- wenn die Signatur nur in der Art, wie unter 10.2, 10.3 und 10.4 beschrieben, und
- nur in Verbindung mit zertifizierten Produkten oder Bestandteilen verwendet wird, und
- nur in einer Weise, die den Verbraucher nicht irreführt, beispielsweise, wenn sie fälschlicherweise mit nicht zertifizierten Produkten in Verbindung gebracht werden.

Hinweis – die Gefahr für einen solchen Fehler entsteht vor allem, wenn der Name in Dokumenten verwendet wird, die mit der Vermarktung von nicht-zertifizierten Produkten ohne klares, die Situation klärendes Statement verwendet wird.

11. Inspektion, Zertifizierung und Kontrolle

11.1 Inspektion und Zertifizierung

Um für Bestandteile oder Produkte nach Natur- oder Biokosmetik Zertifizierung entsprechend diesem Standard zertifiziert zu sein, ist Folgendes erforderlich:

- die Herstellungsverfahren und die Bestandteile oder Produkte unterliegen der Inspektion und der Zertifizierung durch eine autorisierte Zertifizierungsstelle; darunter fallen auch Produktionsstätten beauftragter Lohnhersteller, die Bestandteile oder Produkte verarbeiten;
- Besitz eines gültigen Betriebszertifikats durch diese Stelle;
- Zulassen eines jährlichen Inspektionszyklus, der auch mögliche unangekündigte Inspektionen und andere zusätzliche Inspektionen beinhalten kann, und
- Erlaubnis, dass die Zertifizierungsstelle Proben von Bestandteilen oder Verunreinigungen nimmt und von diesen Analysen von Laboren durchführen lässt, die ISO/EC 17025 entsprechen. Dies kann entweder nach Zufallsprinzip oder im Verdachtsfall erfolgen.

11.2 Zulassung von Bestandteilen

Damit kosmetische Bestandteile ohne Bio-Anteile zur Verwendung unter diesem Standard zugelassen werden, ist es erforderlich, dass:

- alle Informationen und Dokumente, die für eine Genehmigung notwendig sind und von der Zertifizierungsstelle angefordert wurden, vorliegen, und
- der Zertifizierungsstelle Änderungen bei der Verarbeitung der Bestandteile, die die Genehmigung betreffen, mitgeteilt werden.

Es ist nicht erlaubt, auf dem Etikett oder auf andere Weise darauf hinzuweisen, dass zugelassene Bestandteile gemäß diesem Standard zertifiziert sind.

11.3 Zertifizierungsstellen

Institutionen, die nach diesem Standard zertifizieren, müssen:

- ein (assoziiertes) Mitglied der COSMOS-standard AISBL sein
- nach ISO/IEC Guide 65 akkreditiert sein (für einen Anwendungsbereich)
- nach den Anforderungen im Kontrollhandbuch der COSMOS-standard AISBL autorisiert sein
- sich der fortlaufenden Autorisierung nach dem COSMOS-standard AISBL Kontrollhandbuch unterwerfen, einschließlich Untersuchungen, die im Falle einer Beschwerde oder eines Verdachts durchgeführt werden, und
- mit anderen autorisierten Zertifizierungsstellen kooperieren, um sicher zu stellen, dass eine gemeinsame Auslegung und Implementierung dieses Standards erfolgt.

Zertifizierungsstellen dürfen den COSMOS-standard sowie die COSMOS Signaturen, Namen und Begriffe nur in Übereinstimmung mit den Anforderungen in diesem Standard, dem Kontrollhandbuch und dem Kennzeichnungsleitfaden verwenden, oder sonst nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der COSMOS-Standard AISBL.

12. Anwendung dieses Standards

12.1 Inkrafttreten

Dieser gemeinsame harmonisierte Standard, Version 2, wird wirksam am Tag der Veröffentlichung (21. Oktober 2013). Ab 1. Januar 2014 muss die Zertifizierung neuer Produkte (und entsprechend die Ausstellung von Zertifikaten) nach dieser Version 2 erfolgen.

12.2 Die Gründer

Die Gründer müssen diesen Standard spätestens bis zum 31. Dezember 2016 implementieren. Die bestehenden eigenen Standards für Bio- und/oder Naturkosmetik der Gründer müssen bis zu diesem Datum mit diesem Standard übereinstimmen.

Bis zum 31. Dezember 2016 dürfen die Gründer die Zertifizierung von Produkten nach den eigenen Standards für Bio- und/oder Naturkosmetik durchführen. Es darf jedoch in Bezug auf solche Produkte keinen Hinweis auf die COSMOS-standard Begriffe geben.

Nach dem 31. Dezember 2016:

- müssen die Gründer die Zertifizierung von Produkten nach COSMOS-standard ohne zusätzliche Anforderungen implementieren
- dürfen die Gründer die Zertifizierung für solche Produkte weiterhin durchführen, die vor diesem Datum nach den vorherigen Standards für Bio- und/oder Naturkosmetik zertifiziert wurden. Es darf jedoch in Bezug auf solche Produkte keinen Hinweis auf COSMOS-standard Begriffe geben.

12.3 Andere Zertifizierungsstellen

Andere Zertifizierungsstellen müssen mit den Voraussetzungen unter 11.3 übereinstimmen, bevor sie nach COSMOS-standard zertifizieren können. Nach der Autorisierung müssen sie die Zertifizierung der Produkte nach dem COSMOS-standard ohne zusätzliche Anforderungen implementieren, und/oder bestehende eigene Standards müssen vollständig mit dem COSMOS-standard übereinstimmen. Gegebenenfalls wird COSMOS-standard AISBL eine Übergangsfrist einrichten, je nachdem wann die Autorisierung abgeschlossen wurde.

12.4 Produkte, die in der Übergangszeit zertifiziert werden

Produkte, die bis 31. Dezember 2016 nach dem COSMOS-standard zertifiziert werden, dürfen auch nach diesem Datum weiter nach dem zu der Zeit ihrer Zertifizierung geltenden Standard zertifiziert werden.

Anhang I

ZUGELASSENE PHYSIKALISCHE VERFAHREN

Folgende Kriterien wurden angewendet, um diese Verfahren auszuwählen:

- Verfahren, die natürliche aktive Stoffe respektieren, die in den Bestandteilen vorkommen
- Verfahren, die ein gutes Abfallmanagement und geringen Energieverbrauch fördern und das ökologische Gleichgewicht beachten.

Alle EXTRAKTIONEN müssen mit natürlichen Materialien erfolgen, mit beliebigen Formen von Wasser oder einem dritten Lösungsmittel pflanzlicher Herkunft, wie:

- Ethylalkohol
- Glycerin
- Pflanzliche Öle
- Honig
- überkritische CO₂ ABSORPTION

ABSORPTION AUF EINEM INERTEN TRÄGER, KONFORM MIT DIESEM STANDARD

BLEICHEN – DESODORIERUNG (auf einem inaktiven Träger, konform mit diesem Standard)

MISCHEN

ZENTIFUGIEREN

EXTRAHIEREN

DRUCK

ABKOCHEN

DÖRREN - TROCKNEN (schrittweise oder nicht, durch Abdampfen / natürlich unter der Sonne)

DETERPENIERUNG (falls fraktionierte Destillation mit Dampf)

DESTILLATION, AUSPRESSEN oder EXTRAKTION (Dampf)

FILTRATION und REINIGUNG (Ultrafiltration, Dialyse, Kristallisation, Ionentausch)

GEFRIEREN

MAHLEN

INFUSION

GEFRIERTROCKNEN

MAZARATION

MIKROWELLE

PERKOLATION

RÖSTEN

ABSETZEN UND DEKANTIEREN

SIEBEN

QUETSCHEN, ZERDRÜCKEN

STERILISATION MIT UV STRAHLUNG

STERILISATION MIT THERMISCHER BEHANDLUNG (bei einer Temperatur die aktive Substanzen schont)

ULTRASCHALL

UV-BEHANDLUNGEN

VAKUUM.

Anhang II

ZUGELASSENE CHEMISCHE VERFAHREN BEI DER VERARBEITUNG VON AGRAR-BESTANDTEILEN

Bei der Auswahl der Verfahren wurden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- Verfahren, die die Bildung biologisch abbaubarer Moleküle ermöglichen
- Verfahren, die natürliche aktive Stoffe respektieren, die in den Bestandteilen vorkommen
- Verfahren, die ein gutes Abfallmanagement und geringen Energieverbrauch fördern und das ökologische Gleichgewicht beachten.

ALKYLIERUNG

AMIDIERUNG

KALZINIERUNG von Pflanzenresten

KARBONISIERUNG (Harze, fette Öle)

KONDENSATION / ADDITION

VERESTERUNG / TRANSESTERIFIZIERUNG / INTERESTERIFIZIERUNG

VERETHERUNG

FERMENTATION (natürlich / biotechnologisch)

HYDRATISIERUNG

HYDRIERUNG

HYDROLYSE

IONENAUSTAUSCH

NEUTRALISATION

OXIDATION / REDUKTION

PHOSPHORYLIERUNG (nur erlaubt für Bestandteile für leave-on Produkte)

VERSEIFUNG

SULFATIERUNG

VERWENDUNG PETROCHEMISCHER LÖSUNGSMITTEL

Der COSMOS-standard fördert die Verwendung von Lösungsmitteln natürlichen Ursprungs für die Herstellung chemisch verarbeiteter Agrar-Bestandteile. Nach dem gegenwärtigen Stand der Technik dürfen petrochemische Lösungsmittel verwendet werden. Aber:

- es dürfen bei keiner chemischen Verarbeitung von Agrar-Bestandteilen aromatische, alkoxylierte, halogenierte, Stickstoff- oder Schwefel-basierte Lösungsmittel eingesetzt werden (mit Ausnahme von DMSO).

Lösungsmittel wie oben definiert dürfen nur verwendet werden, wenn es keine effizienten natürlichen Alternativen gibt, und diese am Ende des Verfahrens recycelt und entfernt werden.

Bei der chemischen Verarbeitung von biologischen Agrar-Bestandteilen

- dürfen petrochemische Lösungsmittel und/oder petrochemische Katalysatoren nicht verwendet werden (auch nicht wenn sie entfernt werden)
- ist die Halogenierung nicht erlaubt (auch nicht zur Aktivierung).

Anhang III

BEISPIELE FÜR NICHT ZUGELASSENE VERFAHREN

Nur die Verfahren unter Anhang I und Anhang II sind zugelassen. Die folgende Darstellung ist eine nicht erschöpfende Liste, die nur die wichtigsten Verfahren identifiziert, die nicht erlaubt sind.

ALKOXYLIERUNG (einschließlich ETHOXYLIERUNG und PROPOXYLIERUNG) mit Ethylenoxid, Propylenoxid oder anderen Alkylenoxiden

BLEICHEN – DESODORIERUNG (auf einem Trägermaterial tierischer Herkunft)

DETERPENIERUNG (außer mit Dampf)

HALOGENIERUNG (als Hauptreaktion)

IONISIERENDE STRAHLUNG

SULFONIERUNG (als Hauptreaktion)

BEHANDLUNGEN MIT ETHYLENOXID

BEHANDLUNGEN MIT QUECKSILBER (QUECKSILBERHALTIGES ÄTZSODA)

Anhang IV

ZUGELASSENE BESTANDTEILE MINERALISCHEN URSPRUNGS

Bestandteile mineralischen Ursprungs* dürfen nur verwendet werden, wenn sie unten aufgeführt sind und sie relevanten Rechtsvorschriften entsprechen. Diese Stoffe sind erlaubt:

- mit den aufgeführten Einschränkungen der Verwendung
- oder für generelle Zwecke, wenn keine Einschränkung der Verwendung aufgeführt ist.

Es ist erlaubt, weitere Phosphat Bestandteile mineralischen Ursprungs als die unten aufgeführten zu verwenden, aber nur zur Pufferung und Komplexbildung, wenn keine andere Alternative verfügbar ist.

*Für Mineralien siehe Standard 6.1.2

INCI Name	Chemischer Name	Einschränkung der Verwendung	Beispiele natürlichen Vorkommens
Aluminum Hydroxide	Aluminiumhydroxid		Bauxit (Gibbsit, Hydrargillit)
Aluminum Iron Silicates	Aluminium-Eisen-Silikat, Keramik		Keramik, durch Erhitzen von Silikat Mineralien
Alumina	Aluminiumoxid		Korund, Ton
Aluminum Sulfate	Aluminiumsulfat		Alunogen, natürliche Vorkommen in Vulkanen
Ammonium Sulfate	Ammoniumsulfat		
Calcium Aluminum Borosilicate	Calcium-Aluminium-Borosilikat		Tourmaline
Calcium Carbonate, CI 77220	Calciumcarbonat		Sedimentgestein, Calcit, Aragonit, Vaterit. Hauptbestandteil von Marmor, Kalk, Dolomit
Calcium Fluoride	Calciumfluorid	Nur für Mundhygieneprodukte	Fluorit oder Flußspat, häufig vorkommendes Mineral aus der Mineralgruppe der einfachen Halogenide
Calcium Sulfate	Calciumsulfat		Gips
Cerium Oxide	Ceroxid		Cerit
CI 77163	Bismutoxidchlorid		Bismoclit
CI 77288	Chromoxid		
CI 77289	Chromoxidhydrat		Guyanait, Grimaldiit, Bracewellit, Eskolait
CI 77489	Eisenoxide		Bernalit, Feroxygit Ferrihydrit, Goethit Lepidocrocit
CI 77491			
CI 77492			
CI 77499			
CI 77510	Berliner Blau		Kafehydrocyanit
CI 77742	Manganviolett		Abbauprodukt von Fledermaus-Guano
CI 77745	Mangan(II) Phosphat		
	Kupferoxid		
Copper Sulfate	Kupfersulfat		Verwitterungsprodukt sulfidischer Kupfererze, Chalkanthit

Dicalcium Phosphate Dihydrate	Calciumhydrogenphosphat	Nur für Mundhygiene- produkte	
Ferrous Sulfate	Eisensulfat		
Hydrated Silica	Kieselsäure		Quartzsand
Hydroxyapatite	Hydroxyapatit	Nur für Mundhygiene- produkte	Bestandteil von Zahnschmelz
Iron Hydroxide	Eisenhydroxid		
Magnesium Aluminum Silicate	Aluminium- Magnesium-Silikat		
Magnesium Carbonate, CI 77713	Magnesiumcarbonat		Magnesit, Dolomit
Magnesium Carbonate Hydroxide	Magnesiumcarbonat- hydroxid		Artinit, Hydromagnesit und Dypingit
Magnesium Chloride	Magnesiumchlorid		
Magnesium Hydroxide	Magnesiumhydroxid		
Magnesium Oxide	Magnesiumoxid, CI 77711		
Magnesium Silicate	Magnesiumsilikat		Talk, Sepiolith, Minerale der Serpentingruppe
Magnesium Sulfate	Magnesiumsulfat		Kieserit
Manganese Sulfate	Mangansulfat		
Mica	Mica, CI 77019		Annit, Phlogopite, Muscovit
Potassium Carbonate	Kaliumcarbonat		in Aschen, in Binnen- gewässern (Totes Meer, Lop Nor Wüste)
Potassium Chloride	Kaliumchlorid		Sylvit, Carnallit, Kainit
Potassium Hydroxide	Kaliumhydroxid		
Potassium Iodide	Kaliumiodid		
Potassium Sulfate	Kaliumsulfat		
Silica	Siliciumoxid		Quartzsand
Silver Chloride	Silberchlorid		Silbererze, oft zusammen mit Blei-Kupfer- und Zink-erzen als Sulfide, Sulfate oder Oxide
Silver Oxide	Silberoxid		
Silver Sulfate	Silbersulfat		
Sodium Bicarbonate	Natriumbicarbonat		Natron, Nahcolith
Sodium Borate	Natriumborat		Borax
Sodium Carbonate	Natriumcarbonat		Soda (verschiedene Kristall- formen), in Soda Seen (USA)
Sodium Chloride	Natriumchlorid		
Sodium Fluoride	Natriumfluorid	Nur für Mundhygiene- produkte	Meerwasser, Quellwasser
Sodium Hydroxide	Natriumhydroxid		
Sodium Magnesium Silicate	Natrium-Magnesium- Silikat		
Sodium Metasilicate	Natriummetasilikat		
Sodium Monofluoro- phosphate	Natriumfluorophosphat	Nur für Mundhygiene- produkte	
Sodium Silicate	Natriumsilikat		
Sodium Sulfate	Natriumsulfat		Glaubersalz, in Mineralwas- ser, Thenardit
Sodium Thiosulfate	Natriumthiosulfat	Nur für Seifen	

Titanium Dioxide, CI 77891	Titandioxid		Anatas, Brookit, Rutil
Tin Oxide	Zinnoxid, CI 77861		Cassiterit in Flusssedimenten
Ultramarines, CI 77007	Ultramarin		Lapis lazuli Ultramarin
Zinc Carbonate	Zinkcarbonat, CI 77950		Smithsonit
Zinc Oxide, CI 77947	Zinkoxid		Wulfingit, Sweetit, Ashoverit
Zinc Sulfate	Zinksulfat		Goslarit

Anhang V

ANDERE ZUGELASSENE BESTANDTEILE

Dieser Anhang enthält die Bestandteile, die vorübergehend erlaubt sind und in regelmäßigen Abständen überprüft werden mit dem Ziel, diejenigen zu beseitigen, für die konforme Alternativen verfügbar sind. Diese Bestandteile können nicht Bio zertifiziert werden.

1. Konservierungs- und Denaturierungsmittel petrochemischen Ursprungs

Bestandteil	Einschränkung
Benzoessäure und ihre Salze	
Benzylalkohol	
Salicylsäure und ihre Salze	
Sorbinsäure und ihre Salze	
Dehydracetsäure und ihre Salze	
Denatoniumbenzoat und <i>tert</i> -Butylalkohol	Denaturierungsmittel für Ethanol – wenn gesetzlich vorgeschrieben

2. Petrochemische Lösungsmittel sind für die Extraktion der folgenden Agrar-Bestandteile erlaubt

Bestandteil	Einschränkung
Betaine	
Carrageenan	
Lecithin	
Tocopherol	
Oryzanol	
Annatto	
Carotenoide/ Xanthophylle	
Absolues*, Concretes, Resinoide	nur für COSMOS NATURAL
Lanolin	

* Es wird anerkannt, dass eventuell Ausnahmen für COSMOS ORGANIC notwendig sind, und Anträge auf Ausnahmen, die von technischen Dossiers gestützt werden, werden berücksichtigt.

Auf keinen Fall dürfen aromatische, alkoxylierte, halogenierte, Stickstoff- oder Schwefel-basierte Lösungsmittel eingesetzt werden. Die verwendeten Lösungsmittel müssen recycelt und vollständig entfernt werden oder zu technisch unvermeidbaren und technologisch ineffektiven Konzentrationen im fertigen Erzeugnis entfernt werden.

3. Bestandteile, die sowohl natürlichen Ursprungs sind als auch petrochemische Moleküle enthalten

Bestandteil	Einschränkung
Tetra Sodium Glutamate Diacetate	Nur als Komplexbildner in Seifen
Cocoamidopropylbetaine	
Alkylamphoacetate/ diacetate	
Alkylglucosidecarboxylate	
Dicaprylyl Carbonate	
Carboxy Methyl Cellulose (Cellulose Gum)	
Hexyl Laurate	
Guar Hydroxypropyl Trimonium Chloride	Nur für Haarprodukte
Distearoylethyl Dimonium Chloride	Nur für Haarprodukte

Die petrochemischen Molekülteile dürfen zusammen maximal zu 2 % im gesamten kosmetischen Mittel enthalten sein. Bei Bestandteilen, die petrochemische Molekülteile enthalten, wird der Anteil der petrochemischen Molekülteile wie folgt berechnet:

% petrochemischer Molekülteil = (Molekulargewicht des petrochemischen Teils des Moleküls) / (Molekulargewicht des Moleküls) x 100

Diese Bestandteile, die sowohl natürlichen Ursprungs sind als auch petrochemische Molekülteile enthalten, können nicht Bio zertifiziert werden.

4. Andere Agrar-Bestandteile

Bestandteil	Einschränkung
Squalane	Pflanzlicher Ursprung
Carmin	
Silk	

Anhang VI

PHYSIKALISCH VERARBEITETE AGRAR-BESTANDTEILE, DIE IN BIO-QUALITÄT VERWENDET WERDEN MÜSSEN

Diese physikalisch verarbeiteten Agrar-Bestandteile sind in ausreichender Menge und Qualität in Bio-Form verfügbar und müssen deshalb in Produkten unter COSMOS Bio-Zertifizierung in jedem Fall biologisch sein.

Dies gilt für:

- Bestandteile, die aus einzelnen Rohstoffen hergestellt werden, oder einfache Mischungen sind
- Bestandteile, die auch Additive enthalten (z.B. Pflanzenöle, Anti-Oxidantien).

Die folgenden sind von der Vorgabe ausgenommen:

- Bestandteile, die komplexe Mischungen sind, wie Parfüme und Elemente von Parfümen
- Bestandteile, die mit petrochemischen Lösungsmitteln extrahiert werden (nach Anhang V.2).

Die Liste wird regelmäßig auf Basis der Verfügbarkeit von physikalisch verarbeiteten Agrar-Bestandteilen in Bio-Qualität auf dem Markt überprüft und aktualisiert werden.

Gebräuchliche Bezeichnung	INCI Name
Argan	Argania Spinosa Kernel Oil
Mandel	Prunus Amygdalus Dulcis Oil
Aprikose	Prunus Armeniaca Kernel Oil
Kamille	Chamomilla Recutita Extract Chamomilla Recutita Flower Water Chamomilla Recutita Flower Extract Chamomilla Recutita Leaf Extract Chamomilla Recutita Flower Oil Chamomilla Recutita Oil Chamomilla Recutita Flower-leaf-stem Extract
Rizinus	Ricinus Communis Seed Oil
Kakaobutter	Theobroma Cacao Seed Butter
Kokospalme	Cocos Nucifera Oil
Hanf	Cannabis Sativa Seed Oil
Honig	Mel
Jojoba	Simmondsia Chinensis Seed Oil
Zitrone	Citrus Limon Extract Citrus Limon Fruit Extract Citrus Limon Leaf Extract Citrus Limon Peel Extract Citrus Limon Oil Citrus Limon Flower Oil Citrus Limon Peel Oil Citrus Limon Leaf Oil
Macadamia	Macadamia Integrifolia Seed Oil
Ringelblume	Calendula Officinalis Flower Oil
Milch	Lac
Olive	Olea Europaea Fruit Oil
Palme	Elaeis Guineensis Oil
Pfefferminze	Mentha Piperita Water Mentha Piperita Extract

	Mentha Piperita Leaf Water Mentha Piperita Leaf Extract Mentha Piperita Flower-leaf-stem Extract Mentha Piperita Flower-leaf-stem Water Mentha Piperita Oil
Rosmarin	Rosmarinus Officinalis Extract Rosmarinus Officinalis Flower Extract Rosmarinus Officinalis Leaf Extract Rosmarinus Officinalis Flower-leaf-stem Extract Rosmarinus Officinalis Water Rosmarinus Officinalis Flower-leaf-stem Water Rosmarinus Officinalis Leaf Oil Rosmarinus Officinalis Flower Oil Rosmarinus Officinalis Stem Oil
Salbei	Salvia Officinalis Oil
Sesam	Sesamum Indicum Seed Oil
Sheabutter	Butyrospermum Parkii Butter Butyrospermum Parkii Butter Extract
Soja	Glycine Soya Oil
Sonnenblume	Helianthus Annus Seed Oil

Anhang VII

CHEMISCH VERARBEITETE AGRAR-BESTANDTEILE, DIE IN BIO-QUALITÄT VERWENDET WERDEN MÜSSEN

Diese chemisch verarbeiteten Agrar-Bestandteile sind in ausreichender Menge und Qualität mit Agrar-Bestandteilen biologischen Ursprungs verfügbar und müssen verwendet werden.

Die Liste wird regelmäßig auf Basis der Verfügbarkeit von chemisch verarbeiteten Agrar-Bestandteilen in Bio-Qualität auf dem Markt überprüft und aktualisiert werden.

INCI	Chemischer Name
Ethanol, Ethyl Alcohol, Alcohol	Ethylalkohol